

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
über die Vergabe von Stipendien
aus dem nationalen Stipendienprogramm (Deutschlandstipendien)**

Vom 25. April 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 81 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 550, 557), sowie dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), erlässt die Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald über die Vergabe von Stipendien aus dem nationalen Stipendienprogramm (Deutschlandstipendien) vom 24. Mai 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. Mai 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 12. Januar 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.01.2017), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, der Eingangsformel, § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“, gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Mitglieder der Kommission sowie die jeweiligen Stellvertreter für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr 2 bis 4 werden vom Rektorat bestellt.“
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Erneute Bestellungen sind möglich.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Private Mittelgeber, die nicht beratende Mitglieder sind, können an den Sitzungen ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen.“
 - d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt: „Der Vorsitzende kann in Widerspruchsverfahren das Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, anordnen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren, ist eine Sitzung durchzuführen.“
3. In den §§ 6 Absatz 4, 13 und 14 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“, gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17. April 2019 und der Genehmigung der Rektorin vom 25. April 2019.

Greifswald, den 25.04.2019

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 02.05.2019